

**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme  
**Band:** 21 (1927)  
**Heft:** 9

**Rubrik:** Für die Einsamen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

21. Jahrgang

# Schweizerische

1. Mai 1927

# Taubstummen-Zeitung

Organ der schweiz. Taubstummen und des „Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme“

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

Redaktion und Geschäftsstelle:  
Eugen Sutermeister, Gurtengasse 6, Bern  
Postcheckkonto III/5764

Redaktionsschluß vier Tage vor Erscheinen

Nr. 9

Abonnementspreis:  
Schweiz jährlich 5 Fr., Ausland 7 Goldmark

Insertionspreis:  
Die einspaltige Petitzeile 30 Rp.

## Zur Erbauung

### Für die Einsamen.

„Da verließen ihn alle Jünger und flohen.“  
Matth. 26, 56.

Da war Jesus einsam und schmeckte die Bitterkeit des Verlassenseins in äußerer und innerer Not. Das hat er durchgelebt und kann deshalb den Einsamen sagen: „Ich weiß, wie dir zu Mute ist. Du darfst darum nicht sagen, du seiest ganz einsam und verlassen, denn ich weiß, was es heißt: einsam sein. Es schlägt ein Herz im Himmel, dem du deine Klagen klagen, deine Tränen weinen darfst!“ — Das ist Jesus, er tröstet recht.

## Zur Belehrung

— Für das Studium der Krankenversicherung für Taubstumme hatte der Schweizerische Taubstummenrat einige vollsinnige Taubstummenfürsorger zur Beratung herbeigezogen, so auch die Herren Pfr. Weber in Zürich und Direktor Bühr in St. Gallen, die sich opferwillig damit befaßten. Zu unserm Nutz und Frommen mag hier stehen, was sie darüber berichten.

Pfr. Weber:

1. Die Krankenversicherung als Obligatorium wird wahrscheinlich mit nächstem Jahr im Kanton Zürich Tatsache werden.

2. Weder die Stadt noch andere Gemeinden werden wahrscheinlich eigene Kassen einrichten,

sondern sie werden die noch nicht versicherten Leute nötigen, sich einer der bestehenden und bundesräthlich anerkannten Kassen anzuschließen.

3. Der Entschied, wo sich ein bisher noch nicht versicherter Taubstummer anschließen soll, wird sich darnach richten, wo er die besseren finanziellen Aussichten hat.

4. Es ist für jede Kasse von Vorteil, die bundesräthliche Genehmigung zu besitzen. Dadurch wird sie teilhaftig:

- des bündesräthl. Beitrages von  $3\frac{1}{2}$ —5 Fr. pro Mitglied;
- des kantonalen Beitrages von 1—2 Fr. pro Mitglied;
- des städtischen Beitrages von 1—(?) Fr. pro Mitglied.

5. Ohne Kenntnis von Stand und Leistungsfähigkeit der zürcherischen Taubstummen-Krankenkasse vermute ich doch, daß es für die Gehörlosen vorteilhafter wäre, sich einer großen Krankenkasse (Allgem. Krankenkasse der Stadt Zürich oder „Helvetia“) anzuschließen. Diese haben für Zeiten besonders starker Finanzspruchnahme Reserven (die Helvetia z. B. über 4 Mill.).

Eine Kasse ohne Reserven bringt in Epidemiezeiten ihre Mitglieder in die Gefahr, daß sie ihnen nichts helfen kann, trotzdem sie vielleicht Jahrzentelang Beiträge bezahlt haben.

6. Ich kann für die Taubstummen keinen Vorteil darin sehen, daß sie für ihren verhältnismäßig kleinen Kreis eine eigene Kasse haben. (Für die Blinden steht die Sache anders, da diesen seit Jahren zwei Blindenfonds einen schönen Teil ihrer Mitgliedsbeiträge bezahlen.)

7. Ein Hindernis für die Aufnahme Gehörloser in die allgemeinen Krankenkassen besteht